

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Schnellere Anerkennungsverfahren für ärztliches Fachpersonal aus dem Ausland in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 15.07.2024
- Drs. 19/4877,
an die Staatskanzlei übersandt am 15.07.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 30.07.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ärzte aus dem Ausland übernehmen mehr Funktionen bei der Versorgung der Bevölkerung¹. Niedersachsens Gesundheitsminister Dr. Andreas Philippi äußerte sich am 13. Juni 2024 wie folgt dazu: „Ich freue mich, dass die Länder sehr geschlossen agieren. Alle wissen, dass der demografische Wandel und der Fachkräftemangel das Gesundheitswesen noch stärker unter Druck setzen werden. Einerseits scheiden viele Ärztinnen und Ärzte aus, andererseits haben wir eine erhöhte Lebenserwartung mit den entsprechend steigenden medizinischen und pflegerischen Bedarfen. Deutschland braucht daher eine funktionierende Fachkräfteeinwanderung auch von Ärztinnen und Ärzten. Für ländliche Regionen gilt das allzumal. Daher müssen wir jetzt den Schalter umlegen und die Anerkennungsverfahren deutlich vereinfachen. Immer wieder verlieren wir Ärztinnen und Ärzte für die Patientenversorgung, weil die Gleichwertigkeitsprüfung zu lange dauert. Wir haben daher die klare Erwartungshaltung an den Bundesgesundheitsminister, dass die Bundesärzteordnung (BÄO) und die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) dahin gehend abgeändert werden, dass Digitalisierungs- und Standardisierungsmaßnahmen greifen, damit möglichst viele Anerkennungsverfahren bearbeitet werden können.“

Blickt man nur auf die reinen Zahlen, deutet erstmal nichts auf einen Ärztemangel hin: In den vergangenen 60 Jahren hat sich die Zahl der berufstätigen Ärzte in Deutschland mehr als vervierfacht - auch im Verhältnis zur Bevölkerung. Gab es 1960 noch knapp 92 000 berufstätige Ärzte (ein Arzt pro 786,3 Einwohner), waren es 2022 mehr als 421 000 (ein Arzt pro 197,6 Einwohner).²

Auch in Bezug auf die berufstätigen Ärzte in den Krankenhäusern zeigt sich ein ähnliches Bild: Die Zahl der Angestellten hat in den letzten 30 Jahren zugenommen - auch, was Vollzeitstellen betrifft: Gab es 1991 insgesamt gut 109 000 Ärzte im Krankenhaus (mehr als 95 000 davon in Vollzeit), waren es 2021 fast doppelt so viele: 203 000 (173 000 davon in Vollzeit).³

Die Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse sind aber Beobachtern zufolge immer noch nicht hinreichend zügig und digitalisiert, um das maximal erreichbare ärztliche Fachpersonal aus dem Ausland schnell mit einer Approbation zu versehen. Die Gesundheitsminister bzw. -senatoren drängen daher auf deutlich schlankere Anerkennungsverfahren und weniger Bürokratie.

¹ https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/schneller-in-die-praxis-und-ins-krankenhaus-anerknennungsverfahren-fur-arztinnen-und-arzte-aus-dem-ausland-entburokratisieren-232919.html

² <https://aerztestellen.aerzteblatt.de/de/redaktion/wie-entsteht-der-aerztemangel>

³ <https://aerztestellen.aerzteblatt.de/de/redaktion/wie-entsteht-der-aerztemangel>

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen gewinnen im Hinblick auf den Fachkräftemangel zunehmend an Bedeutung. Die Antragszahlen von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung sind in den vergangenen Jahren massiv gestiegen, was die Attraktivität Deutschlands als Arbeitsland belegt, die Berufszulassungsstellen der Länder aber vor große Herausforderungen stellt. Daher gilt es, die Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und so auszugestalten, dass Digitalisierungs- und Standardisierungsmaßnahmen greifen und hohe Antragszahlen bewältigt werden können. Dafür sind Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen für die entsprechenden Anerkennungsverfahren notwendig. Aufgrund der Vorgaben des EU-Rechts sind die Spielräume für die Anerkennung von europäischen Abschlüssen gering. Bei Drittstaatsausbildungen besteht indes das Potenzial für grundlegende Änderungen. Der Bundesrat hat am 05.07.2024 auf Antrag u. a. Niedersachsens einen Beschluss zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung (BR-Drs.: 319/24) gefasst. Das BMG wird damit aufgefordert, die entsprechenden Regelungen in der BÄO und der ÄApprO zu ändern.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Berufszulassung als Ärztin oder Arzt sind vom Bundesgesetzgeber in der BÄO und der ÄApprO geregelt. Landesgesetzliche Regelungen gibt es hierzu nicht. Die Verfahren für die Anerkennung von ausländischen Ärztinnen und Ärzten sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Bundes sehr langwierig. Die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung u. a. erweist sich häufig als ein ursächlicher Faktor für eine lange Verfahrensdauer. Daher gilt es, die Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und so auszugestalten, dass Digitalisierungs- und Standardisierungsmaßnahmen greifen und hohe Antragszahlen bewältigt werden können. Dafür sind Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen für die entsprechenden Anerkennungsverfahren notwendig.

Nach § 1 Abs. 1 Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen künftig auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Durch eine Änderung der BÄO soll eine ausschließlich elektronische Einreichung von Unterlagen ermöglicht werden.

Eine eidesstattliche Erklärung nach deutschem Recht von Antragstellenden in Fällen, in denen Straffreiheitsnachweise bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen aus dem Herkunftsland nicht beigebracht werden können, sollte ebenfalls zugelassen werden. Dies sollte durch eine Änderung von § 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BÄO erreicht werden.

Bei Personen, die einen Wohnsitz im Inland haben, kann eine gleichzeitige Mehrfachantragstellung dadurch verhindert werden, dass sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Approbationsantrag nach dem ersten Wohnsitz des Antragstellenden richtet. Die Regelungen des § 12 Abs. 3 BÄO sollten für Approbationserteilungen entsprechend geändert werden. Detailliert wird dies in der BR-Drs. 319/24 beschrieben.

1. Wie sollen die schlankeren Anerkennungsverfahren für ärztliches Fachpersonal aus dem Ausland nach Vorstellung der Landesregierung konkret ausgestaltet werden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Wird die Landesregierung bei fortschreitendem Fachpersonalmangel die Anerkennungskriterien für ärztliches Fachpersonal absenken?

Die gesetzlichen Vorgaben für die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Landesgesetzliche Regelungen dazu gibt es nicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Wie viele Anerkennungsverfahren für ärztliches Fachpersonal gibt es aktuell in Niedersachsen?

Im ersten Halbjahr 2024 (Stand: 30.06.2024, Quelle Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung) wurden 476 ärztliche Approbationen sowie 536 Berufserlaubnisse an Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung erteilt.